

Merkblatt zu Versicherungs- und Besteuerungsfragen

1. Haftpflichtversicherung

Bei einem Personen-, Sach- und Vermögensschaden, den Jugendbegleiterinnen oder Jugendbegleiter in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit gegenüber Dritten verursachen, haftet das Land Baden-Württemberg nach Amtshaftungsgrundsätzen entsprechend § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG.

Ein Regress gegen ehrenamtlich tätige Hilfspersonen kommt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit in Betracht.

Wenn die Jugendbegleiterin bzw. der Jugendbegleiter selbst einen privatvertraglichen Haftpflichtversicherungsschutz abgeschlossen hat, geht dieser gem. § 839 Abs. 1 S. 2 BGB der Amtshaftung vor. Schadensmeldungen erfolgen über die jeweilige Schule.

Eigene Sachschäden der Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter sind nicht abgedeckt.

2. Unfallversicherung

Betreuungsangebote von Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleitern im Rahmen des pädagogischen Konzepts des Jugendbegleiter-Angebots der Schule sind unter versicherungsrechtlichen Aspekten schulische Veranstaltungen. Aufgabe und zeitlicher Einsatz werden in einer Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der ehrenamtlichen Jugendbegleiterin bzw. dem ehrenamtlichen Jugendbegleiter schriftlich festgelegt. Damit sind die Voraussetzungen für eine gesetzliche Unfallversicherung erfüllt. Ehrenamtliche Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter sind somit in Ausübung ihrer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 a oder nach § 2 Abs. 2 SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert.

Unfallmeldungen erfolgen über die jeweilige Schule an die zuständige Unfallkasse. Entsprechende Formulare sind bei der Schule und bei der Unfallkasse Baden-Württemberg in 70329 Stuttgart, Augsburgstr. 700 (Tel.: 07 11 / 93 21-0) oder in 76131 Karlsruhe, Waldhornplatz 1 (Tel.: 07 21 / 60 98-0) erhältlich bzw. können unter www.ukbw.de heruntergeladen werden.

3. Subsidiäre Ehrenamtsversicherung

Darüber hinaus hat das Land Baden-Württemberg zum 1. Januar 2006 einen Gruppenvertrag über Haftpflicht- und Unfallversicherung zugunsten derjenigen abgeschlossen, die sich im Land bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagieren. Diese Versicherung ist subsidiär, greift also nur, wenn die vorgenannten versicherungs- und haftungsrechtlichen Regelungen im konkreten Einzelfall aus welchen Gründen auch immer keine Anwendung finden.

Näheres zur Sammelversicherung des Landes geht aus dem von der Stabsstelle Bürgerengagement und Freiwilligendienste im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg herausgegebenen Faltblatt „Versicherungsschutz für bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement“ hervor, das im Internet unter www.buengerengagement.de heruntergeladen werden kann. Formulare zur Schadensmeldung sind unter www.ecclesia.de/service/ehrenamt/ abrufbar.

4. Versicherung der Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen des Jugendbegleiter-Angebots auch an außerschulischen Lernorten, z. B. in Betrieben, Jugendhaus oder im Wald, gesetzlich unfallversichert. Für weitere Risiken, die nicht durch den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz abgedeckt werden, wie Haftpflichtrisiken (Schäden,

die durch Schülerinnen und Schüler während des Aufenthalts an außerschulischen Einrichtungen verursacht werden) oder eigene Sachschäden, besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz. Haftpflichtrisiken etwa können unter Umständen durch den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung abgesichert werden. Ein entsprechender Versicherungsschutz ist aber keine Teilnahmevoraussetzung für das Jugendbegleiter-Programm. Die Entscheidung über den Abschluss entsprechender Haftpflichtversicherungen liegt bei den Eltern.

5. Einkommensteuer

Einnahmen aus einer nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeit als Jugendbegleiterin oder Jugendbegleiter sind bis zur Höhe von 3.000,00 Euro im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz steuerfrei (sog. Übungsleiterpauschale). Die an Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter gezahlte Aufwandsentschädigung ist nur bis zur Höhe von 3.000,00 Euro zulässig, da den Freibetrag überschreitende Vergütungsanteile steuerpflichtig sind.

Gleichartige Tätigkeiten (z. B. Übungsleiterin/Übungsleiter in einem Sportverein und als Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter an einer Schule oder mehreren Schulen), bei denen der Übungsleiterfreibetrag angesetzt wird, sind zusammenzufassen. In Summe darf dieser Betrag 3.000,00 Euro nicht überschreiten.

Im Einzelfall geben hierzu die zuständigen Finanzämter oder Steuerberater Auskunft.

6. Sozialversicherung

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen aus der Tätigkeit als Jugendbegleiterin/Jugendbegleiter (s. Ziffer 5) gehören nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung und sind daher bis zur Höhe von 3.000,00 Euro sozialversicherungsfrei.

Legende:

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GG	Grundgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch

Weiterführender Hinweis:

Hinweis für Jugendbegleiterinnen und Jugendbegleiter, die Arbeitslosengeld beziehen

Wer sich als Jugendbegleiterin oder Jugendbegleiter ehrenamtlich an einer Schule engagieren möchte und gleichzeitig Arbeitslosengeld bezieht, muss der regionalen Agentur für Arbeit, die für ihn zuständig ist, diese Tätigkeit dann melden, wenn er eine Aufwandsentschädigung erhält. Dazu legt er der Agentur eine „Nebenverdienstbescheinigung“ (bei der Agentur erhältlich) und eine Kopie der ausgefüllten und auch von der Schulleitung unterzeichneten Vereinbarung zur „Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuungsaufgabe im Rahmen des Jugendbegleiter-Programms“ vor.

Weitere Informationen sind bei den regional zuständigen Agenturen für Arbeit erhältlich.